

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1333/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 betreffend insbesondere eine Dauer-ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1334/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Verlängerung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für die Aussaat bestimmter landwirt-schaftlicher Kulturpflanzen in mehreren Gebieten Finnlands und Schwedens gesetzten Frist** 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1335/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Ände-rung der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in bezug auf die Einfuhrlicenzen für Kleie und andere Rückstände** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1336/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Ände-rung der Verordnung (EWG) Nr. 3190/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fische-reierzeugnisse festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder (!)** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1337/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Ände-rung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischerei-erzeugnisse (!)** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1338/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Ände-rung der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischerei-erzeugnisse (!)** 7

(!) Text von Bedeutung für den EWR

* Verordnung (EG) Nr. 1339/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3262/94 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1995 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates ⁽¹⁾ 9

* Verordnung (EG) Nr. 1340/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3263/94 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1995 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient ⁽¹⁾ 12

* Verordnung (EG) Nr. 1341/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3266/94 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1995 ⁽¹⁾ 13

Verordnung (EG) Nr. 1342/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 betreffend Einfuhrlicenzanträge für Qualitätsweizen, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vorgesehenen Bedingungen angewandt werden 15

Verordnung (EG) Nr. 1343/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 16

Verordnung (EG) Nr. 1344/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 18

Verordnung (EG) Nr. 1345/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 19

Verordnung (EG) Nr. 1346/95 der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/204/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte** 23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/95 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 betreffend insbesondere eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, auf Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 19 Absätze 4 und 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der Entwicklung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 einzuhaltenden Ausfuhrverpflichtungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend insbesondere eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽⁴⁾, geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 820/95⁽⁵⁾, besteht die Gefahr, daß die sich in demselben Wirtschaftsjahr ergebenden Überschüsse nicht bis zum 28. Juni 1995, d. h. bis zum Abschluß der genannten Ausschreibung abgesetzt werden können. Der Abschluß dieser Ausschreibung sollte deshalb auf den 26. Juli 1995 verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 wird der „28. Juni 1995“ durch den „26. Juli 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 13. 4. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1334/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Verlängerung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in mehreren Gebieten Finnlands und Schwedens gesetzten Frist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 müssen Erzeuger bis spätestens an dem der Ernte vorausgehenden 15. Mai die Aussaat vorgenommen und einen entsprechenden Antrag gestellt haben, um den Anspruch auf Ausgleichszahlungen aufgrund der Stützungsregelung zu erwerben.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu der Stützungsregelung für Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3347/93⁽³⁾, setzen die Mitgliedstaaten bei Eiweißpflanzen für die Aussaat und Einreichung der Beihilfeanträge eine Frist, die spätestens am 15. Mai abläuft.

Wegen der in Finnland und Schweden herrschenden klimatischen Bedingungen beginnt die Aussaat von Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten und Leinsamen in mehreren Gebieten der genannten Mitgliedstaaten erst nach dem 15. Mai. Es sollte deshalb die Frist, die der Aussaat dieser Kulturpflanzen gesetzt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 918/95 der Kommission vom 26. April

1995 zur Verlängerung der für die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in bestimmten Gebieten gesetzten Frist⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 919/95 der Kommission vom 26. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1055/94 zur Abweichung von der für die Ölsaatenaussaat in bestimmten Regionen gesetzten Frist⁽⁵⁾ je nach Gebiet bis zum 31. Mai bzw. 15. Juni verlängert werden.

Der für bestimmte Kulturpflanzen und Gebiete bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres 1995/96 verschobene Bestellungstermin sollte wegen der in Mai 1995 herrschenden besonderen Wetterverhältnisse erneut, bis zum 15. Juni, verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 wird in Finnland und Schweden die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in den Gebieten, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 918/95 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1055/94 der Kommission⁽⁶⁾ genannt sind, mit Ausnahme von Blekinge und Kristianstad bis zum 15. Mai des Wirtschaftsjahres 1995/96 verschoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 300 vom 7. 12. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 95 vom 27. 4. 1995, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 95 vom 27. 4. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1335/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in bezug auf die Einfuhrlizenzen für Kleie und andere Rückstände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 der Kommission⁽²⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 774/94 hinsichtlich der Lizenzen für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen erlassen. Zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens ist die Einfuhrregelung wesentlich zu ändern. Die genannten Durchführungsbestimmungen müssen deshalb angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 erhält der sechste Gedankenstrich folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

„Feld 24 enthält eine der folgenden Angaben :

- „Derecho del arancel aduanero común reducido. Contingente abierto por el Reglamento (CE) n° 774/94 del Consejo”,
- „Nedsat sats i den fælles toldtarif. Kontingent åbnet i henhold til Rådets forordning (EF) nr. 774/94”,
- „Verringerter Satz des Gemeinsamen Zolltarifs. Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates eröffnetes Kontingent”,
- „Μειωμένος δασμός του κοινού δασμολογίου. Άνοιγμα ποσόστωσης από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 774/94 του Συμβουλίου”,
- „Common Customs Tariff duty reduced. Quota opened by Council Regulation (EC) No 774/94”,
- „Droit du tarif douanier commun réduit. Contingent ouvert par le règlement (CE) n° 774/94 du Conseil”,
- „Dazio della tariffa doganale comune ridotto. Contingente indetto dal regolamento (CE) n. 774/94 del Consiglio”,
- „Verlaagd recht van het gemeenschappelijk douanetarief. Contingent geopend bij Verordening (EG) nr. 774/94 van de Raad”,
- „Direito da Pauta Aduaneira Comum reduzido. Contingente aberto pelo Regulamento (CE) n° 774/94 do Conselho”,
- „Alennettu yhteisen tullitariffin tulli. Kiintiö avattu neuvoston asetuksella (EY) N:o 774/94”,
- „Reducerad gemensam tulltaxa. Kvot öppnad genom rådets förordning (EG) nr 774/94”.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1336/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3190/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3318/94 wurde insbeson-
dere Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
3759/92 — nachstehend Grundverordnung genannt —
dahingehend geändert, daß die Kommission die
Beschlüsse der Mitgliedstaaten, die Regeln der Erzeuger-
organisationen auf Nichtmitglieder auszudehnen, nicht
vorher, sondern erst im nachhinein auf ihre Rechtmäßig-
keit überprüft. Aufgrund dieser Änderung ist es erfor-
derlich, bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG)
Nr. 3190/82 der Kommission⁽³⁾, die in Anwendung der
Verordnung (EWG) Nr. 1772/82 des Rates⁽⁴⁾ erlassen
worden ist, entsprechend anzupassen.

Die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, bestimmte
von den Erzeugerorganisationen festgelegte Regeln auf
Nichtmitglieder auszudehnen, müssen der Kommission
vor Inkrafttreten ihres Beschlusses davon Mitteilung

machen. Es ist daher erforderlich, den Inhalt dieser
Mitteilung festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3190/82 wird wie folgt geän-
dert :1. In Artikel 5 Absatz 1 erhält der erste Satz folgende
Fassung :„Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, bestimmte Regeln
einer Erzeugerorganisation auszudehnen, so teilt er der
Kommission zumindest folgendes mit :“

2. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Kommission veröffentlicht diese Entschei-
dungen, die sie gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz
2 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung trifft,
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 6. 7. 1982, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1337/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine der Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92, nachstehend Grundverordnung genannt, im Zuge der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft betrifft die Einführung eines neuen Erzeugnisses, das für Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse in Frage kommt.

Die gemeinsamen Vermarktungsnormen für dieses neue Erzeugnis sind in der Verordnung (EG) Nr. 1300/95 des Rates⁽³⁾ festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3515/

93⁽⁵⁾, ist daraufhin so zu ändern, daß das neue Erzeugnis und die nach der Lagerung ohne weiteres absetzbaren Erzeugnisklassen hierin aufgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 126 vom 6. 6. 1995, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 8.

ANHANG

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Frische (¹)	Aufmachung (¹)	Größe (¹)
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	2, 3, 4
ex 0302 23 00	Seezunge (<i>Solea</i> spp.)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	3, 4, 5
ex 0302 29 90	Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	1, 2
0302 29 10	Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	2, 3, 4
ex 0302 29 90	Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	1, 2
0302 31 10	weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	1, 2
0302 31 90			ganz	1, 2
ex 0302 40	Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	E, A	ganz	1, 2, 3
0302 50 10	Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	E, A	ausgenommen und mit Kopf	1, 2, 3, 4, 5
0302 61 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	E, A	ganz	1, 2, 3, 4
0302 62 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	2, 3, 4
0302 63 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	1, 2, 3, 4
ex 0302 64	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	E, A	ganz	1, 2, 3 1, 2, 3, 4
0302 65 20	Dornhaie und Katzenhaie (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> spp.)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	2, 3
0302 65 50				
0302 69 31	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche	E, A	ganz	2, 3
0302 69 33	(<i>Sebastes</i> spp.)			
0302 69 41	Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	2, 3, 4
0302 69 45	Leng (<i>Molva</i> spp.)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	1, 2, 3
0302 69 55	Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	E, A	ganz	1, 2, 3, 4
ex 0302 69 65	Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>	E, A	ausgenommen und mit Kopf	2, 3, 4
0302 69 75	Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	E, A	ausgenommen und mit Kopf	1, 2
0302 69 81	Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	E, A	ausgenommen mit oder ohne Kopf	2, 3, 4, 5
ex 0306 23 10	Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	A	alle Aufmachungen	1, 2
ex 0306 23 31	Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	A	in Wasser oder Dampf gegart	1
ex 0306 24 30	Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)		lebend	1, 2 ⁽²⁾
ex 0306 29 30	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) lebend	E, A	ganz Schwänze	1, 2, 3 1, 2, 3, 4
ex 0307 41 10	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macro-soma</i>)	E, A	ganz	1, 2

(¹) Die Frische- und Aufmachungsklassen sowie die Größen sind die in Anwendung von Artikel 2 der Grundverordnung festgelegten Klassen.

(²) Im Rahmen der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3863/91 der Kommission (ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1991, S. 1) festgelegten Grenzen kann die Größe in bestimmten Küstengebieten des Vereinigten Königreichs zwischen 11,5 und 13 cm betragen, sofern dieses Erzeugnis auf den lokalen oder regionalen Märkten in diesen Gebieten (oder an sie angrenzend) wieder in den Handel gebracht wird.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1338/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 12a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3515/93⁽⁴⁾, kann der finanzielle Ausgleich nur Erzeugerorganisationen gewährt werden, die während des gesamten Wirtschaftsjahrs beim Erstverkauf die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) anwenden und ihre Mitglieder zu deren Einhaltung verpflichten.

Nach Artikel 12a der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen finanziellen Ausgleich gewähren. Die Berechnungsweise für die monatlichen Vorschüsse auf diesen besonderen finanziellen Ausgleich ist näher festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 wird wie folgt geändert :

1. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 9a

(1) Alle Bestimmungen dieser Verordnungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs gelten sinngemäß auch für die Gewährung des besonderen finanziellen Ausgleichs nach Artikel 12a der Grundverordnung, ausgenommen die Berechnungsweise der monatlichen Zuschüsse, die nach Anhang Ia erfolgt.

(2) Erhält eine Erzeugerorganisation in einem Fischwirtschaftsjahr den besonderen finanziellen Ausgleich in dem in Artikel 12a Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehenen Rahmen, so werden Mengen, welche in dem Monat bzw. den Monaten, für den bzw. die der besondere finanzielle Ausgleich gezahlt wird, vermarktet oder zurückgenommen werden, bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs, auf den etwaige Ansprüche bestehen, nicht berücksichtigt.“

2. Der nachstehende Anhang Ia wird hinter Anhang I angefügt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 8.

ANHANG

„ANHANG I a

**Methode zur Berechnung des Vorschusses auf den besonderen finanziellen Ausgleich⁽¹⁾
(Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92)**

Art : Monat :

- A. Zwischen dem ersten Tag des ersten Monats des BFA⁽²⁾ und dem letzten Tag des betreffenden Monats des BFA zum Verkauf angebotene Mengen (normale Monate ausgenommen) : kg
- B. Im Laufe desselben Zeitraums aus dem Handel genommene Gesamtmengen (normale Monate ausgenommen) : kg
- C. Durchschnittsprozentsatz der betreffenden Rücknahmen : % (B/A × 100)
Erstattungsbetrag = Rücknahmepreis × 0,93 – Pauschalwert
- D. Zu berücksichtigende Gesamtmenge der Rücknahmen (bis zu 14 % der zum Verkauf angebotenen Mengen)

Monat des BFA	Rücknahmen (kg) nach Klasse und Größe ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag in Ecu ⁽²⁾	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs vom zweiten Tag des Monats	Erstattungsbetrag in Landeswährung
Insgesamt				

⁽¹⁾ Rücknahmen pro Monat : vom zweiten Tag des betreffenden Monats bis einschließlich dem ersten Tag des folgenden Monats aus dem Handel genommene Mengen.
⁽²⁾ Betrag pro Monat in Ecu : Summe der Erstattungsbeträge für die einzelnen Klassen und Größen, multipliziert mit den entsprechenden Rücknahmemengen.

Vorschuß des Monats = (geschätzter Gesamtzuschuß auf BFA) – (Summe der Zuschüsse auf BFA der vorhergehenden Monate)

⁽¹⁾ Gegebenenfalls anhand vorläufiger Daten, die innerhalb der zwei folgenden Monate durch endgültige Angaben zu ersetzen sind.
⁽²⁾ Der besondere finanzielle Ausgleich (BFA) kann höchstens für drei, davon zwei aufeinanderfolgende Monate eines Wirtschaftsjahrs gewährt werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1339/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3262/94 zur Festsetzung der im
Fischwirtschaftsjahr 1995 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die
Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung
(EWG) Nr. 3759/92 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
12 und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Fischwirtschaftsjahr geltenden Orientierungspreise
für Hering und Tiefseegarnelen sind mit der Verordnung
(EG) Nr. 1299/95 des Rates⁽⁵⁾ geändert bzw. festgesetzt
worden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
3759/92 können in den Anlandegebieten, die von den
wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr

weit entfernt liegen, auf die Rücknahmepreise Anpas-
sungskoeffizienten angewandt werden. Diese Bestimmung
trifft auf Hering zu.

Für den Preis von Sardinen der Größe 3 in den Anlande-
gebieten Spaniens und Portugals muß ein besonderer
Anpassungskoeffizient festgesetzt werden ; die Verord-
nung (EG) Nr. 3262/94 der Kommission⁽⁶⁾ ist entspre-
chend zu ändern.

Die Verordnung (EG) Nr. 1299/95 gilt ab 1. Januar 1995 ;
daher muß die vorliegende Verordnung ebenfalls ab
diesem Zeitpunkt gelten.

Die maßgeblichen Tatbestände der Umrechnungskurse
für die Berechnung bestimmter Beträge im Rahmen der
Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für
Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sind
in der Verordnung (EG) Nr. 3516/93 der Kommission⁽⁷⁾
festgelegt. Vom 1. bis 31. Januar 1995 gilt für den betref-
fenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ein
Berichtigungsfaktor von 1,207509. Die Rücknahmepreise
für diesen Zeitraum sind entsprechend festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3262/94 wird wie folgt geändert :

Erzeugnisse	%
„Garnelen der Art Crangon crangon und Tiefsee- garnelen (Pandalus borealis)	90*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 10.

(2) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3262/94 wird wie folgt vervollständigt :

Fischart	Größe (l)	Koeffizient			
		in Wasser gekocht		frisch oder gekühlt	
		A (l)	B (l)	A (l)	B (l)
„Tiefseegarnelen (Pandalus borealis)	1	0,85	0,75	0,75	0,6
	2	0,30	0,30	—	—

(3) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 3262/94 wird wie folgt geändert und vervollständigt :

Fischart	Größe (l)	Rücknahmepreise (ECU/t)				
		ausgenommen, mit Kopf (l)		ganz (l)		
		Extra, A (l)	B (l)	Extra, A (l)	B (l)	
„Heringe der Art Clupea harengus :	— 1. bis 31. 1. 1995	1	0	0	175	175
		2	0	0	165	165
		3	0	0	103	103
	— 1. 2. bis 31. 12. 1995	1	0	0	211,3	211,3
		2	0	0	199,2	199,2
		3	0	0	124,4	124,4

Fischart	Größe (l)	in Wasser gekocht		frisch oder gekühlt	
		A (l)	B (l)	A (l)	B (l)
		Tiefseegarnelen (Pandalus borealis)			
— 1. bis 31. 1. 1995	{ 1	3 928	3 466	945	756
		2	1 386	1 386	—
— 1. 2. bis 31. 12. 1995	{ 1	4 743	4 185	1 141	912,9
		2	1 674	1 674	—

(4) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3262/94 wird wie folgt geändert und vervollständigt :

Fischart	Anlandegebiete	Koeffizient	Größe (l)	Rücknahmepreise (ECU/t)						
				ausgenommen, mit Kopf		ganz				
				Extra, A (l)	B (l)	Extra, A (l)	B (l)			
„Heringe der Art Clupea harengus	— 1. 5 bis 31. 12. 1995	Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,70	{ 1	0	0	148,5	148,5		
					2	0	0	140,1	140,1	
					3	0	0	86,94	86,94	
	— 1. 5 bis 31. 12. 1995			Die Küstengebiete im Osten Englands von Berwick bis Dover	{ 1	0	0	148,5	148,5	
						2	0	0	140,1	140,1
						3	0	0	86,94	86,94
	— 1. 5 bis 31. 12. 1995			Die Küstengebiete Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete	{ 1	0	0	148,5	148,5	
						2	0	0	140,1	140,1
						3	0	0	86,94	86,94
	— 1. 5 bis 31. 12. 1995			Die Küstengebiete der Grafschaft Down (Nordirland)	{ 1	0	0	148,5	148,5	
						2	0	0	140,1	140,1
						3	0	0	86,94	86,94
Sardinen der Art Sardina pilchardus	— 1. 5 bis 31. 12. 1995	Die atlantischen Küstengebiete Spaniens und Portugals	0,70	3	0	0	259,6	—		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1340/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3263/94 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1995 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3263/94 der Kommission⁽³⁾ ist der Pauschalwert der im Fischwirtschaftsjahr 1995 aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse festgesetzt worden.

Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten wurde die Tiefseegarnele in das Verzeichnis der Arten aufgenommen, die für Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation in Frage kommen.

Für diese Art ist der Pauschalwert für jeden der Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83

der Kommission⁽⁴⁾ festzusetzen ; daher ist der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3263/94 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Punkt 1 Buchstabe b) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3263/94 erhält folgende Fassung :

„für Garnelen der Gattung *Crangon crangon* und Tiefseegarnelen der Gattung *Pandalus borealis* :“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1341/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3266/94 zur Festsetzung der
Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1995

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6
erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
12 und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fisch-
wirtschaftsjahr 1995 sind mit der Verordnung (EG) Nr.
3266/94 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten wurde
die Tiefseegarnele in das Verzeichnis der Arten aufge-
nommen, die für Interventionen im Rahmen der gemein-
samen Marktorganisation in Frage kommen.

Nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
3759/92 entspricht der Referenzpreis der in Anhang I
Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufge-
führten Erzeugnisse dem gemäß Artikel 11 Absatz 1
derselben Verordnung festgesetzten Rücknahmepreis.

Die für das Fischwirtschaftsjahr 1995 geltenden gemein-
schaftlichen Rücknahmepreise sind mit der Verordnung
(EG) Nr. 1339/95 der Kommission⁽⁶⁾ geändert worden.

Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 3266/94
mit sofortiger Wirkung zu ändern.

Die maßgeblichen Tatbestände der Umrechnungskurse
für die Berechnung bestimmter Beträge im Rahmen der
Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für
Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sind
in der Verordnung (EG) Nr. 3516/93 der Kommission⁽⁷⁾
festgelegt. Vom 1. bis 31. Januar 1995 gilt für den betref-
fenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ein
Berichtigungsfaktor von 1,207509. Die Referenzpreise für
diesen Zeitraum sind entsprechend festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Punkt 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3266/94 wird wie folgt geändert und vervollständigt :

Fischart	Größe (l)	Referenzpreise (ECU/t)				
		ausgenommen, mit Kopf (l)		ganz (l)		
		Extra, A (l)	B (l)	Extra, A (l)	B (l)	
„Heringe der Art Clupea harengus :	— 1. bis 31. Januar 1995	{ 1	0	0	175	175
		{ 2	0	0	165	165
		{ 3	0	0	103	103
	— 1. Februar bis 31. Dezember 1995	{ 1	0	0	211,3	211,3
		{ 2	0	0	199,2	199,2
		{ 3	0	0	124,4	124,4

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 32.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 10.

Fischart	Größe (l)	in Wasser gekocht		frisch oder gekühlt	
		A (l)	B (l)	A (l)	B (l)
Tiefseegarnelen der Art <i>Pandalus borealis</i>					
— 1. bis 31. Januar 1995	{ 1	3 928	3 466	945	756
	{ 2	1 386	1 386	—	—
— 1. Februar bis 31. Dezember 1995	{ 1	4 743	4 185	1 141	912,9
	{ 2	1 674	1 674	—	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1342/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

betreffend Einfuhrlizenzanträge für Qualitätsweizen, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vorgesehenen Bedingungen angewandt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates
vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung
gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges
Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und
Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1854/94 der Kommission vom
27. Juli 1994 mit detaillierten Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in
bezug auf die Einfuhrlizenzen für Qualitätsweizen⁽²⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2547/94⁽³⁾,
regelt die Einfuhr im Rahmen des durch die Verordnung
(EG) Nr. 774/94 eröffneten Zollkontingents. Artikel 3
Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1854/94 sieht vor, daß
die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz zur
Verringerung der Menge festsetzt, falls die Einfuhrlizenz-
anträge die Mengen überschreiten, die ausgeführt werden
dürfen. Die vom 5. bis zum 8. Juni 1995 eingereichten
Lizenzanträge betreffen 193 572 Tonnen Hartweizen des
KN-Codes 1001 10 00 und 419 774 Tonnen Weich-
weizen des KN-Codes 1001 90 99, und die Höchstmenge
für Hartweizen beläuft sich auf 150 000 Tonnen, die für
Weichweizen auf 150 000 Tonnen. Der entsprechende
Verringerungsprozentsatz ist für die vom 5. bis zum 8.

Juni 1995 eingereichten Einfuhrlizenzen, auf die die im
Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 774/94 vorgesehenen
Bedingungen angewandt wurden, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die der Kommission vor dem 13. Juni 1995 mitgeteilten
Einfuhrlizenzanträge für Hartweizen des KN-Codes
1001 10 00, auf den die in Artikel 5 der Verordnung (EG)
Nr. 774/94 vorgesehenen Bedingungen angewandt
werden, die vom 5. bis zum 8. Juni 1995 eingereicht
wurden, werden für die darin aufgeführten Mengen,
multipliziert mit dem Koeffizienten 0,775 angenommen.
Die der Kommission nicht vor dem 13. Juni 1995 mitge-
teilten Anträge werden abgelehnt.

Artikel 2

Die der Kommission vor dem 13. Juni 1995 mitgeteilten
Einfuhrlizenzanträge für Weichweizen des KN-Codes
1001 90 99, auf den die in Artikel 5 der Verordnung (EG)
Nr. 774/94 vorgesehenen Bedingungen angewandt
werden, die vom 5. bis zum 8. Juni 1995 eingereicht
wurden, werden für die darin aufgeführten Mengen,
multipliziert mit dem Koeffizienten 0,357 angenommen.
Die der Kommission nicht vor dem 13. Juni 1995 mitge-
teilten Anträge werden abgelehnt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 21. 10. 1994, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1343/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1306/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	49,6
	060	80,2
	066	25,9
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	61,7
0707 00 25	052	41,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
	999	88,3
0709 90 77	052	61,4
	204	77,5
	624	196,3
	999	111,7
0805 30 30	388	66,9
	528	46,8
	600	54,7
	624	78,0
0809 10 20	999	61,6
	052	155,8
	064	128,7
0809 20 41, 0809 20 49	999	142,3
	052	219,1
	064	168,8
	068	229,8
	400	208,0
	624	308,2
	676	308,1
	999	240,3
0809 30 21, 0809 30 29	220	150,3
	624	116,7
	999	133,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1344/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 1234/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1332/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1234/95
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :45,049 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/95,
53,859 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1995/96.(2) Die im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Beihilfe
wird jedoch mit Wirkung zum 14. Juni 1995 bestätigt
oder ersetzt, um dem anzuwendenden Zielpreis, den
Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und
etwaigen Regeländerungen Rechnung zu tragen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1345/95 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1323/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 12. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 10. 6. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽³⁾
1701 11 10	38,92 ⁽¹⁾
1701 11 90	38,92 ⁽¹⁾
1701 12 10	38,92 ⁽¹⁾
1701 12 90	38,92 ⁽¹⁾
1701 91 00	50,15
1701 99 10	50,15
1701 99 90	50,15 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1346/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1995

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1227/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/95⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1227/95 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 12. Juni 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1227/95, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 10. 6. 1995, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,5015	—
1702 20 90	0,5015	—
1702 30 10	—	62,23
1702 40 10	—	62,23
1702 60 10	—	62,23
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	118,24
1702 60 90 90 ⁽³⁾	0,5015	—
1702 90 30	—	62,23
1702 90 60	0,5015	—
1702 90 71	0,5015	—
1702 90 80	—	118,24
1702 90 99	0,5015	—
2106 90 30	—	62,23
2106 90 59	0,5015	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1995

zur Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
über Bauprodukte

(95/204/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG sieht
zwei verschiedene Verfahren für die Bescheinigung der
Konformität eines Produkts vor. Gemäß Artikel 13 Absatz
4 wird die Wahl der Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3
für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produkt-
familie von der Kommission nach Befassung des Stän-
digen Ausschusses für das Bauwesen festgelegt.

Die Wahl des Verfahrens muß nach den Kriterien des
Artikels 13 Absatz 4 erfolgen.

In Artikel 13 Absatz 4 heißt es, daß die Kommission dem
„jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit
den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug
geben, d. h., entscheiden muß, ob für ein bestimmtes

Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werks-
eigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des
Herstellers für die Konformitätsbescheinigung notwendig
und ausreichend ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die
Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen,
deshalb bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zerti-
fizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, die in den
Mandaten und technischen Spezifikationen verwendeten
Definitionen von Produkten oder Produktfamilien festzu-
legen.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang 3 ausführlich beschrieben. Daher muß für
jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt
werden, nach welchen Methoden die beiden Verfahren
unter Bezugnahme auf Anhang 3 anzuwenden sind, da
dort bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Die Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entsprechen den Systemen, die in Anhang 3 Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung,
Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren
nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entsprechen den
Systemen, die in Anhang 3 Abschnitt 2 Ziffern i) und ii)
Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das Bauwesen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang 1 wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität bestimmter Produkte nach Anhang 2 wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der

Bewertung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produktes selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang 3 wird in den Normungsmandaten angegeben.

Artikel 4

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG 1

- Nichttragende oder gering tragende⁽¹⁾ Betonfertigteile (insbesondere Zäune, Anschlußkästen für die Telekommunikation, kleine kastenförmige Abzugskanäle, Verkleidungselemente).
- Wärmedämmmaterial mit einem Brandverhalten der Klassen A, B oder C, bei dem bezüglich der Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht mit einer Veränderung zu rechnen ist, sowie Wärmedämmmaterial der Klassen D, E oder F⁽²⁾.
- Türen, Fenster, Tore, Fensterläden und zugehörige Bauprodukte mit Ausnahme von kraftgetriebenen Türen und Toren, Brandschutztüren und -fenstern und zugehörigen Teilen, einschließlich für Notausgänge.
- Dichtungsbahnen für alle Verwendungszwecke in Gebäuden außer den in Anhang 2 aufgeführten (darunter Feuchtigkeitsisolierung, Sperrschichten und Wasserdampfdruckausgleichsschichten).

⁽¹⁾ Gering tragende Betonfertigteile beziehen sich auf Verwendungen, bei denen ein Versagen weder zu einem Einsturz des Bauwerkes oder eines Teiles davon noch zu unzulässigen Verformungen oder zu Verletzungen von Personen führt.

⁽²⁾ Das Brandverhalten wird ermittelt in bezug auf Klassen und Stufen gemäß der Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994) gemäß den Vorgaben in Anhang 3.

ANHANG 2

- Tragende Betonfertigteile (insbesondere Spannbetonhohlplattendeckenteile, Gründungspfähle, Pfosten und Masten, Schalungsplatten, Gitterträger, Hohlkörperdecken, Rippendeckenelemente, stabförmige Tragglieder, tragende Wandbauelemente, Stützwandelemente, Dachelemente, Silos, Treppen und Brückenfahrbahnelement, große kastenförmige Abzugskanäle).
- Wärmedämmmaterial, dessen Leistung für Brandverhalten sich während des Produktionsprozesses verändern kann und das den Klassen A, B oder C zugeordnet wird⁽¹⁾.
- Kraftgetriebene Türen und Tore und Brandschutztüren und -fenster und zugehörige Teile (einschließlich für Notausgänge).
- Dichtungsbahnen für dem Brand ausgesetzte Verwendungen (Dachunterspannbahnen — Dachbahnen) sowie Wasserdampfdruckausgleichsschichten).

⁽¹⁾ Das Brandverhalten wird ermittelt in bezug auf Klassen und Stufen gemäß der Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994) gemäß den Vorgaben in Anhang 3.

ANHANG 3

PRODUKTFAMILIE : WÄRMEDÄMMPRODUKTE (1/1)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Alle in der Fabrik und auf der Baustelle hergestellten Wärmedämmprodukte	Alle	A - B - C ⁽¹⁾ A - B - C ⁽²⁾ D - E - F	1 ⁽³⁾ 3 ⁽⁴⁾ 4 ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung des Brandverhaltens während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

⁽²⁾ Materialien, bei denen nicht damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung des Brandverhaltens während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus unbrennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

⁽³⁾ System 1 : Siehe Bauprodukterichtlinie (BPR), Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

⁽⁴⁾ System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

⁽⁵⁾ System 4 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 3.

2. Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung der Konformitätsbescheinigungssysteme zu berücksichtigen sind :

- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

- 2.2. Bei Produkten unter System 1 und System 3 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (die unter System 3 vom Hersteller zu beantragen ist) (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :

— 21a: Produkteigenschaften gemäß den Euroklassen für Brandverhalten, wie in der Entscheidung 94/611/EG der Kommission festgelegt.

PRODUKTFAMILIE : TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, TORE UND ZUGEHÖRIGE TEILE (1/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Brandschutzfenster, -türen und zugehörige, darin integrierte Bauteile	Eingrenzung von Brandherden	Alle	1 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“, und bei Klassen gemäß den Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Bei Produkten unter System 1 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 22b : **Integrität E,**
 - 22c : **Dämmung I,**
 - 22f : **Rauchdichtigkeit S,**
 - 23a : **Selbstschließfähigkeit C,**
 - 23b : **Auslösevermögen** (nur für die betroffenen Teile).

PRODUKTFAMILIE : TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, TORE UND ZUGEHÖRIGE TEILE
(2/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck		System der Konformitätsbescheinigung
Kraftgetriebene Türen und Tore	Alle		1 (!)

(!) System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 23a : **Selbstschließfähigkeit C.**

PRODUKTFAMILIE : TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, TORE UND ZUGEHÖRIGE TEILE
(3/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck		System der Konformitätsbescheinigung
Alle anderen Arten von Türen und Fenstern	Jeder andere Verwendungszweck		3 (!)

(!) System 4 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a)), die vom Hersteller zu beantragen ist, beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a: **Wasserdichtigkeit,**
 - 34f: **Emissionswert für gefährliche Stoffe** (nur im Innenbereich),
 - 43g: **Widerstand gegen Windbelastung,**
 - 51b: **Dämmungsindex gegenüber Umgebungslärm** (nur wenn eine akustische Leistung gefordert wird),
 - 61a: **Wärmedämmung,**
 - 61b: **Luftdurchlässigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (1/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Feuchtigkeitssperren	Für Fußbodenunterbau und unterirdische Tanklager		3 (!)

(!) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR), die vom Hersteller zu beantragen ist, beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a: **Wasserdichtigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (2/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Sperrschichten	Für Wände aus Mauerwerk		3 (!)

(!) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR, die vom Hersteller zu beantragen ist, beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a : **Wasserdichtigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : **DICHTUNGSBAHNEN (3/5)**

1. **Systeme der Konformitätsbescheinigung**

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten)	System der Konformitäts- bescheinigung
Dachunterspannbahnen	Dem Brand ausgesetzte Verwendungen Alle übrigen	A - B - C D - E	1 (¹) 2 + (²) 3 (³)

(¹) System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

(²) System 2 + : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

(³) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Bei Produkten unter System 1 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 21a : **Produkteigenschaften gemäß den Euroklassen für Brandverhalten**, wie in der Entscheidung der Kommission 94/611/EG festgelegt.
- 2.3. Bei Produkten unter System 3 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR), die vom Hersteller zu beantragen ist, die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a : **Wasserdichtigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : **DICHTUNGSBAHNEN (4/5)**

1. **Systeme der Konformitätsbescheinigung**

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitäts- bescheinigung
Dachbahnen	Für Dächer		2 + (¹)

(¹) System 2 + : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (5/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten)	System der Konformitäts- bescheinigung
Dampfdruckausgleichsschichten	Dem Brand ausgesetzte Verwendungen Alle übrigen	A - B - C D - E	1 (¹) 2+ (²) 3 (³)

(¹) System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), ohne Stichprobenprüfung.

(²) System 2+ : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

(³) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**

- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Bei Produkten unter System 1 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (Anhang III Punkt 1 e)) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 21a: **Produkteigenschaften gemäß den Euroklassen für Brandverhalten**, wie in der Entscheidung der Kommission 94/611/EG festgelegt.
- 2.3. Bei Produkten unter System 3 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (Anhang III Punkt 1 a) der BPR), die vom Hersteller zu beantragen ist, die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33b: **Wasserdampfdurchlässigkeit**.

PRODUKTFAMILIE : VORGEFERTIGTER NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON (1/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitäts- bescheinigung
Vorgefertigte Betonprodukte	Tragend		2+ (¹)

(¹) System 2+ : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (Siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE : VORGEFERTIGTER NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON (2/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitäts- bescheinigung
Vorgefertigte Betonprodukte	Nichttragend oder gering tragend		4 (!)

(!) System 4 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 3.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.